

Der Text erscheint im Forum Erziehungshilfen Nr. 4 (2015). Nachdruck nur mit Genehmigung des Autors, des BeltzJuventa Verlages und der IGfH

Der Regierungsentwurf eines „Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ vom 15.07.2015 – ein kurzer Überblick

Norbert Struck

Anspruch des Gesetzesentwurfs ist es, „unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen bundesweit ein gutes Aufwachsen“ zu sichern: „Durch eine landes- und bundesweite Aufnahmespflicht soll ...eine den besonderen Schutzbedürfnissen und Bedarfslagen von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen entsprechende Unterbringung, Versorgung und Betreuung sichergestellt werden.“

Zu diesem Zweck werden vier Hauptbereiche neu geregelt:

- Die Einführung der gestaffelten Inobhutnahme verbunden mit einer gesetzlichen bundesweiten Aufnahmespflicht der Länder mit Regularien für die bundesweite und landesinterne Verteilung. Am Primat der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe (bzw. der Zuständigkeit der örtlichen Jugendämter) wird festgehalten.
- Es wird klargestellt, unter welchen Bedingungen ausländische Kinder und Jugendliche Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen können (§ 6 SGB VIII).
- Die durch die Kinder- und Jugendhilfestatistik generierte Datenlage wird im Hinblick auf die umF weiterentwickelt.
- Die Altersgrenze für die Verfahrensmündigkeit nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Asylverfahrensgesetz wird von 16 auf 18 Jahre angehoben. (Ein Vorhaben, das schon im Koalitionsvertrag angekündigt worden war.)

Das Ganze wird umgesetzt in einem Artikelgesetz:

- Artikel 1: Änderungen des SGB VIII
- Artikel 2: Änderung des Aufenthaltsgesetzes
- Artikel 3: Änderung des Asylverfahrensgesetzes
- Artikel 4: Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes
- Artikel 5: Evaluation (bis 31.12.2020)
- Artikel 6: Inkrafttreten (01.01.2016 bzw. die Aufhebung der Kostenerstattungsregeln nach § 89 d Abs. 3 SGB VIII soll zum 01.07.2017 erfolgen)

Den Kern der Änderungen des SGB VIII bilden die neuen §§ 42 a – 42 e.

Das geplante neue System

Ein Jugendamt, in dessen Bezirk die unbegleitete Einreise einer/-s Minderjährigen festgestellt wird, muss diese/-n „vorläufig in Obhut“ nehmen. Landesrecht kann allerdings auch eine abweichende Regelung treffen (§ 88a Abs.1)! Dabei hat es einige Prüfungen – zusammen mit dem Kind oder Jugendlichen – vorzunehmen (§ 42 a Abs. 2). Es darf unterdessen alle Rechtshandlungen vornehmen, „die zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen notwendig sind“ (§ 42 a Abs. 3). Innerhalb von sieben Werktagen muss es dann die Landesverteilungsstelle über die vorläufige Inobhutnahme und die Ergebnisse der Prüfungen informieren. Die Landesstelle wiederum muss innerhalb von drei Werktagen gegenüber dem Bundesverwaltungsamt anzeigen, welche Kinder und Jugendlichen zur Verteilung angemeldet werden und welche vom Verteilungsverfahren ausgeschlossen sind, weil das Jugendamt sich weiterhin für zuständig erklärt (§ 42 Abs. 4). Kinder und Jugendliche, für die ein anderes Jugendamt zuständig wird, müssen vom Jugendamt, das die vorläufige Inobhutnahme durchgeführt hat, dorthin begleitet werden. Auch die bis dahin erhobenen persönlichen Daten müssen dem neuen Jugendamt mitgeteilt werden (§ 42 a Abs.5).

Die wichtigsten Kriterien, die bei diesen Verfahren beachtet werden sollten, sind das Kindeswohl, Verwandte, Geschwister und Freunde und die Gesundheit. Ihre Prüfung kann dazu führen, dass eine Verteilung nicht möglich ist oder dass eine Verteilung nicht schematisch durchgeführt werden kann (§ 42 a Abs. 5 Satz 2 und § 42 b Abs. 4 f.). Wenn eine vorläufige Inobhutnahme nicht binnen eines Monats geschieht, bleibt das Jugendamt zuständig.

Das Bundesverwaltungsamt muss binnen zwei Werktagen nach Eingang einer Verteilungsmeldung der meldenden Landesstelle benennen, welches Land zur Aufnahme verpflichtet ist (§ 42 b Abs.1). Im Rahmen der Aufnahmequote soll vorrangig das Land benannt werden, in dem die vorläufige Inobhutnahme stattgefunden hat, ansonsten das nächstgelegene Land (§ 42 b Abs. 2).

Die Landesstelle des zugewiesenen Landes (i.d.R. das Landesjugendamt) muss dann wiederum binnen zwei Werktagen ein geeignetes Jugendamt in seinem Bereich benennen, das die reguläre Inobhutnahme durchführt. § 42 b Abs. 3 Satz 2 benennt, welche Kriterien ein geeignetes Jugendamt erfüllen muss: Es muss den spezifischen Schutzbedürfnissen und Bedarfen entsprechen können und entsprechende Einrichtungen, Dienste, Sprachmittler und Fachkräfte mit den entsprechenden spezifischen Qualifikationen vorhalten.

§ 42 b Abs. 5 verpflichtet die beteiligten öffentlichen Träger zu „werktäglichen Meldungen“ über Zu- und Abgänge und die Ergebnisse von Erstscreenings.

§ 42 b Abs. 7 bestimmt, dass den jungen unbegleiteten Flüchtlingen kein Widerspruchsrecht gegen die Entscheidungen der öffentlichen Träger zusteht und dass Klagen dagegen keine aufschiebende Wirkung haben.

Die Aufnahmequoten für die Bundesländer können diese miteinander vereinbaren. Schaffen sie dies nicht oder lösen sie eine getroffene Vereinbarung wieder auf, so gilt der „Königsteiner Schlüssel“ (§ 42 c Abs. 1). Länder können auch eine höhere Quote für sich zugrunde legen, sie müssen dies dann nur dem Bundesverwaltungsamt anzeigen. „Werk tägliche Meldungen“ sollen die Behörden in die Lage versetzen, die jeweiligen Aufnahmequoten taggenau zu ermitteln.

Bis zu maximal drei Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes gelten noch – in drei Schritten degressiv angelegte – Übergangsregelungen (§ 42 d) für Länder, die die Aufnahmequote nicht erfüllen können.

Bis Ende des Jahres des Inkrafttretens kann auch die Ausschlussfrist von einem Monat (§ 42 b Abs. 4 Nr. 4) um einen Monat verlängert werden. Das heißt, erst nach zwei Monaten geht die vorläufige Inobhutnahme in eine reguläre Inobhutnahme über und die Zuständigkeit verbleibt beim örtlichen Träger. Da das Gesetz die komplizierte bisherige Erstattungsregel des § 89 d Abs. 3 SGB VIII aufhebt, gibt es auch hier für die Übergangszeit Regelungen (§ 42 d Abs. 4 f.).

Die örtliche Zuständigkeit wird in einem neuen „Vierten Unterabschnitt“ des Zweiten Abschnitts des 7. Kapitels (Zuständigkeit, Kostenerstattung) im § 88 a geregelt. Dabei fällt auf, dass den Landesgesetzgebern weite Spielräume für abweichende Regelungen eingeräumt werden. Länder müssen also nicht alle jungen Menschen auf alle örtlichen Träger verteilen, sondern können durchaus Kompetenzorte bilden. Ansonsten ist der Anknüpfungspunkt zunächst der tatsächliche Aufenthaltsort (§ 88 a Abs.1) für die vorläufige Inobhutnahme, die Zuweisungsentscheidung dann für die reguläre Inobhutnahme (§ 88 a Abs. 2). Für eine anschließende Leistungserbringung bleibt die Zuständigkeit für die Inobhutnahme weiter bestehen (§ 88 a Abs. 3). Die Zuständigkeiten für Vormundschaften und Pflegschaften sind in § 88 a Abs. 4 analog geregelt.

Im Hinblick auf die Leistungserbringung für Ausländer generell wird der § 6 Abs. 2 neu gefasst: „Ausländer können Leistungen nach diesem Buch nur beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren tatsächlichen Mittelpunkt der Lebensführung im Inland haben. Bei unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen tritt an die Stelle des tatsächlichen Mittelpunkts der Lebensführung der tatsächliche Aufenthalt im Inland.“

Die Änderungen in den Artikeln 2 bis 4 stellen vor allem darauf ab, die bisher ab 17 Jahren gegebene Verfahrensmündigkeit junger Flüchtlinge aufzuheben und erst mit Volljährigkeit beginnen zu lassen – eine längst überfällige Änderung, die auch im Koalitionsvertrag schon vereinbart worden war.

Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über die Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (§ 42 e) und bis Ende 2020 einen Evaluationsbericht über die „Wirkungen des Gesetzes“ vorzulegen (Artikel 5). Damit sie diesen Pflichten nachkommen kann, gibt es in § 99 Abs. 1 und 2 kleine entsprechende Anpassungen der Kinder- und Jugendhilfestatistik.

Das BMFSFJ stand bei der Erarbeitung des Entwurfs unter massivem Druck von Staatskanzleien und Kanzleramt, die sich auf Modi der Umverteilung geeinigt hatten. Es gibt viele Dinge im Entwurf, die im Hinblick auf ihre praktischen Implikationen genau diskutiert und ggf. noch verändert werden müssen. Aber der Entwurf hat auch den Ländern eine ganze Menge Bälle zurückgespielt – gleich wie das Verfahren auf Bundesebene weitergeht, in den Ländern muss sofort die Diskussion zur Umsetzung geführt werden – und zwar nicht im closed shop der öffentlichen Träger!

Autor

Norbert Struck

Der PARITÄTISCHE Gesamtverband e.V.

Oranienburger Str. 13-14, 10178 Berlin

E-Mail: jugendhilfe@paritaet.org